

Sicht des Motionärs die Leistungen der Lehrpersonen im MAG kohärent, kompetent und gerecht beurteilen.

Aktuell gibt es weder eine Unterrichtspflicht noch ein Unterrichtsverbot für Rektorinnen und Rektoren. Grundsätzlich steht es diesen frei, ob sie sich ganz auf die Leitungsaufgabe konzentrieren oder daneben noch ein Teilpensum unterrichten wollen. Eine Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Rektoren existierte im Kanton Bern bis 2001. Je nach Höhe des Beschäftigungsgrades mussten zwischen 2 und 4 Lektionen unterrichtet werden. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Höhe des Schulleitungspools im Jahr 2001 wurde festgestellt, dass diese für eine professionelle Führung einer Schule nicht ausreichend ist. Auf der Sekundarstufe II wurde in der Folge der Schulleitungspool nicht erhöht. Dafür wurde aber die Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Rektoren aufgehoben, was zu einer indirekten Erhöhung der Ressourcen für die Leitung der Schulen führte.

In den folgenden Jahren setzte sich die Entwicklung zu professionell geleiteten Schulen fort und der Kanton steuert heute die Schulen der Sekundarstufe II über Leistungsvereinbarungen bzw. -verträge und Globalbudgets. Die Rektorinnen und Rektoren sorgen in diesem Rahmen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine optimale Organisation von Schule und Personalführung. Sie sind so auch zuständig für die Aufteilung der MAG auf die verschiedenen Schulleitungsmitglieder.

Aktuell präsentiert sich die Situation an den Schulen der Sekundarstufe II wie folgt:

- An grösseren Schulen konzentrieren sich die meisten Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren auf ihre Führungsaufgaben und unterrichten nicht. Konrektorinnen/Konrektoren und weitere Schulleitungsmitglieder hingegen verbinden Leitungsfunktion und Unterrichten.
- An kleineren Schulen ist der Schulleitungspool so knapp bemessen, dass in der Regel die Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren für das Erreichen eines 100-Prozent-Arbeitspensums zusätzlich noch unterrichten.

In Schulen, an denen sich das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied auf das Kerngeschäft pädagogische und betriebliche Führung der Schule konzentriert, ist die Leitungsstruktur in der Regel mehrstufig angelegt. In Bezug auf die MAG bedeutet dies, dass die Rektorin/der Rektor bzw. die Direktorin/der Direktor die MAG mit den direkt unterstellten Schulleitungsmitgliedern und allenfalls mit Lehrkräften mit einer bestimmten Leitungsfunktion wie z. B. dem Fachschaftsvorsitz führt. Die MAG mit den anderen Lehrpersonen werden von den anderen Schulleitungsmitgliedern geführt, die Schulleitungsfunktion und Unterrichten verbinden und so auch über den vom Motionär geforderten Unterrichtskontakt verfügen.

Es sind aber auch Leitungsstrukturen denkbar, in denen Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren ohne Unterrichtpensum mit Lehrpersonen ein MAG führen. Aufgrund ihrer Führungsfunktion wissen sie auch ohne Unterrichtstätigkeit um den pädagogischen, sozialen und kulturellen Wandel in Schule und schulischem Umfeld und um Verhaltensänderungen bei den Auszubildenden. Zudem setzt das Anforderungsprofil für diese Leitungsfunktion Erfahrung in Bildungsinstitutionen und Unterrichtskennntnis voraus, so dass die Stelleninhaberinnen und -inhaber kompetent sind, den Berufsauftrag und die berufliche Situation mit der Lehrperson im Gespräch zu reflektieren. Gegen eine erneute Einführung der Unterrichtspflicht für Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren sprechen auch die damit verbundenen finanziellen Mehrkosten. Wenn das Unterrichten wieder Pflichtteil der Rektorats- und Direktionsaufgaben würde, müssten die Ressourcen für die Schulleitung entsprechend erhöht werden.

Aus Sicht des Regierungsrates bewährt sich das aktuelle System mit beiden Varianten und es drängt sich keine Veränderung auf. Es wird beantragt, die Motion abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Dieses Geschäft wurde zurückgezogen.